

**The Agent of the Government
of the Federal Republic of Germany**

**L'Agent du Gouvernement
de la République Fédérale d'Allemagne**

**Der Verfahrensbevollmächtigte
der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland**

10117 Berlin, den 19. Mai 2003
Mohrenstr.37
Bundesministerium der Justiz

Tel.: 030/2025 - 70
Ext.: 030/2025 - 9440
Telefax: 030/2025 - 9492
e-mail: stollenberg-kl@bmj.bund.de

IV M - 9470/2 - 4 E (2101) - 4 C 47/2002

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte
- Europarat -
67075 STRASBOURG - CEDEX

Frankreich

Beitr.: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

hier: Individualbeschwerde Nr. 71916/01
Freiherr von Maltzan und andere ./ Deutschland

Bezug: Schreiben des Kanzlers der Dritten Sektion vom 11. April 2003
- CEDH-LF4.8Gmod MK/gdc und CEDH-LF4.10bG MK/gdc -

- 1 In Ergänzung meines Schriftsatzes vom 8. Oktober 2002 möchte ich zu dem weiteren Vorbringen der Beschwerdeführer in ihren Schreiben vom 6. Januar und 25. März 2003 folgende Anmerkungen machen:
- 2 Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen der Beschwerdeführer keinen Anlass zur Änderung meiner bisherigen Ausführungen geben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass alle wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte vorgetragen wurden. Soweit auf das Vorbringen der Beschwerdeführer nicht (erneut) eingegangen wird, bedeutet dies somit nicht, dass deren Auffassung geteilt wird. Zur Klarstellung wird zu einigen Punkten dennoch nochmals vorsorglich Stellung genommen.
- 3 Mit dem Schriftsatz vom 6. Januar 2003 wird erneut deutlich, dass die Beschwerdeführer nicht akzeptieren wollen, dass in der historisch einmaligen Situation im Jahr 1990 bei den Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten und den vier früheren Besatzungsmächten nur eine Lösung der zwischen den beiden deutschen Staaten offenen

Vermögensfragen möglich war, die die Erwartungen der Beschwerdeführer zwar enttäuscht haben mag, Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR und in Ost-Berlin würden vollständig rückgängig gemacht, die aber nicht in konventionsswidriger Weise in ihre Rechte eingegriffen hat. Der Verlauf und die Inhalte der Verhandlungen, deren Ergebnisse und die rechtliche Bewertung sowie die darauf beruhenden rechtlichen Schlussfolgerungen für die Begehren der Beschwerdeführer auf Rückübertragung und Entschädigung sind indessen bereits ausführlich dargestellt worden.

- 4 Lediglich zur Klarstellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Beschwerdeführer hinsichtlich der Enteignungen in der Zeit der Sowjetischen Besatzungsmacht bzw. der DDR nicht auf eine Eigentumsverletzung durch die Bundesrepublik Deutschland berufen können, weil ihnen eine Eigentumsposition unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht zustand. Daraus ergibt sich insbesondere, dass zwar die Möglichkeit der freiwilligen Gewährung einer Verkehrswertentschädigung besteht, dass aber entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Rückgabe oder zu einer (Enteignungs-) Entschädigung nicht besteht. Die Bundesrepublik Deutschland ist für die Eigentumsentziehungen nicht verantwortlich, was allein zu einer Enteignungsentchädigung verpflichten würde.
- 5 Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungs- bzw. Entschädigungsgesetz (EALG) dient somit lediglich der Würdigung und Anerkennung des den Betroffenen zugefügten Unrechts und Leids seitens der Bundesrepublik Deutschland und ist damit als eine Form moralischer Rehabilitierung zu sehen – so auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9. Januar 2001 (Aktenzeichen: 1 BvL 6/00, 1 BvL 7/00). Der den Beschwerdeführern nach dem EALG zustehende Betrag wird von der Bundesrepublik Deutschland aber nicht angetastet. Berechtigte erhalten vielmehr gerade die insoweit vorgesehenen Leistungen in dem gesetzlich bestimmten Umfang.

Zu Anmerkung A.I.:

- 6 Die Beschwerdeführer weisen insoweit zutreffend darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in dem oben genannten Beschluss auf die - unzulässige - Vorlage des Verwaltungsgerichts Dresden zu der Annahme des Vorlagegerichts, die Betroffenen der Bodenreform- und Industrieenteignungen seien von jeder - insbesondere auch moralischen - Rehabilitierung ausgeschlossen, erläutert hat, „dass es die genannten Enteignungen für ein großes Unrecht hält, das im Hinblick auf das mit den Wertvorstellungen

des Grundgesetzes unvereinbare Zustandekommen und die Begleiterscheinungen sowie Tragweite der eingetretenen Vermögensverluste im Rahmen des Ausgleichleistungsgesetzes wieder gutzumachen ist".

- 7 Dass die umfassenden Enteignungsmaßnahmen in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands in den Jahren 1945 bis 1949 generellen Verfolgungs- und Unrechtscharakter besaßen, wird weder durch den Ausschluss dieser besatzungshoheitlichen Enteignungen aus dem Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes (VermG) noch durch den Ausschluss dieser Enteignung aus dem Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) in Abrede gestellt.
- 8 Die umfassenden Enteignungsmaßnahmen 1945 bis 1949 hatten (auch) generellen Verfolgungscharakter, zielten jedoch - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - nicht auf die individuelle politische Verfolgung der von ihnen betroffenen Personen. (Insofern würde es neben dem generellen Ausschluss der Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage aus dem Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch an einer der Einschlägigkeitsvoraussetzungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - der individuellen politischen Verfolgung, durch die der Betroffene bewusst gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert wurde - mangeln.) Dies wird darin deutlich, dass die Enteignungsmaßnahmen im Zuge der Bodenreform nicht bestimmten Einzelpersonen oder einer homogenen Personengruppe galten. Sie trafen unterschiedslos tatsächliche Träger des NS-Regimes wie andererseits Beteiligte am Aufstand des 20. Juli 1944, ja sogar jüdische Bodenbesitzer genauso wie kleine Gewerbetreibende und Großindustrielle. Diese Akte waren ungeachtet der offiziellen „antifaschistischen-demokratischen Programmatik“ und verbalen Selbstbeschränkung der Agitation auf das Vermögen der „Nationalsozialisten“ und „Kriegsverbrecher“ von Anfang an auf die Gestaltung einer sozialistischen Ordnung nach sowjetischem Vorbild gerichtet. Das hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 23. April 1991, Aktenzeichen: BvR 1170/ 90 dargelegt. Ziel war entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer die grundlegende Veränderung der Eigentumsstruktur in der sowjetisch besetzten Zone und dazu diente der Entzug des Eigentums. Der Grundbesitz der „Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen“ stellte dabei nur einen Teil des Bodens, aus dem zur Verwirklichung der Maßnahmen ein sogenannter Bodenfonds gebildet werden sollte. Der für die Durchführung der Maßnahmen gewählte Weg war eher zufällig. Die häufige Begleitung der Maßnahmen mit propagandistischen Ehrabschneidungen der Enteigneten, die oftmals undifferenziert als Kriegsschuldige

diffamiert wurden, sollte nicht zuletzt in der Bevölkerung für Akzeptanz und Unterstützung des sich nach sowjetischen Vorbild etablierenden Gesellschaftssystems sorgen.

Zu Anmerkung A.II.:

- 9 Soweit die Beschwerdeführer den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2002 (BVerwG 3 B 16.01) referieren, hätten sie der Vollständigkeit halber auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2002 (BVerwG 3 C 16.01) zitieren müssen, auf das der vorgenannte Beschluss im wesentlichen nur verweist.
- 10 Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz keine Möglichkeit bietet, den Rückübertragungsausschluss bei Enteignungen in der Besatzungszeit zu umgehen. Dies geschieht aus Gründen der Gleichbehandlung mit denjenigen Enteigneten, die keine Ansprüche nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geltend machen können. Insoweit ergibt sich aus der von den Beschwerdeführern zitierten sogenannten „Kohl-Jelzin-Erklärung“ vom 16. Dezember 1992 nichts anderes. Diese Erklärung enthält vielmehr aus der Sicht der Rechtsnachfolgerin der Sowjetunion die von den Beschwerdeführern – objektiv unzutreffend – vermisste moralische Rehabilitierung der Opfer der Bodenreform. Ein Wille, über die moralische Rehabilitierung hinaus auch die Eigentumsverhältnisse an den in der Besatzungszeit enteigneten Grundstücken in Frage zu stellen, lässt sich daraus nicht ableiten. Vielmehr heißt es am Ende des Zitats ausdrücklich, dass „Rehabilitierungsbescheinigungen nicht als Grundlage für Forderungen dienen können, die mit geltenden Recht und internationalen Verpflichtungen beider Seiten in Widerspruch stehen.“ Insofern wurde bereits in dem Schriftsatz vom 8. November 2002 auf die internationalen Verpflichtungen hingewiesen, die Deutschland daran hindern, die Eigentumsverhältnisse in Frage zu stellen.

Zu Anmerkung B.I.1.a):

- 11 Zu der Behauptung der Beschwerdeführer, durch Besatzungsrecht habe nur der Verlust der Besitz- und Verfügungsrechte bewirkt werden können, so dass erst § 1 Abs. 8a VermG den Entzug der Eigentumsrechte bewirkt habe, verweise ich auf meine ausführliche Stellungnahme vom 8. November 2002 (dort Rdnrn. 104 bis 131). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Vermögensgesetz mit der vorgenannten Regelung noch am 29. September 1990 in der DDR mit dem Einigungsvertrag in Kraft getreten ist und

Übergeleitetes DDR-Recht ist: Nach Artikel 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Nr. 5 der Anlage zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II 1990 S. 885, 1159 / GBl. I S. 1627, 1899) ist das Vermögensgesetz fortgeltendes Recht der DDR. Nach der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einigungsvertrages nebst Anlagen ist es mit dem Einigungsvertrag am 29. September 1990 in der DDR in Kraft getreten (Gesetzblatt - GBl. I 1990 S. 1988).

- 12 Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Darstellung den Eindruck erwecken wollen, die Bundesrepublik Deutschland sei die Rechtsnachfolgerin der DDR, muss dem widersprochen werden. Die DDR ist als Rechtssubjekt mit dem Beitritt der in ihrem früheren Hoheitsgebiet neugebildeten Länder und der Erweiterung des Landes Berlin um die Ostberliner Bezirke (vgl. Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages) untergegangen. Eine Rechtsnachfolge in Vermögenswerte und Verpflichtungen des früheren Staates DDR und seiner Untergliederungen findet nur insoweit statt, als sie im Einigungsvertrag insbesondere in Kapitel VI „Öffentliches Vermögen und Schulden“ für bestimmte Bereiche ausdrücklich angeordnet wurde. Daher sind vor den deutschen Gerichten auch alle Versuche gescheitert, in nicht geregelten Fällen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer staatlichen Untergliederungen unter dem Gesichtspunkte einer Rechtsnachfolge in Schuldverhältnisse der ehemaligen DDR zu konstruieren (vgl. zuletzt Oberlandesgericht Dresden Urteil vom 11. Januar 2001 - 7 U 2763/00 -, VIZ 2001, 575-576, m. w. N.).

Zu Anmerkung B.I.1.b):

- 13 Soweit die Beschwerdeführer vortragen, ihnen werde die verwaltungsrechtliche Rehabilitation versagt, wird darauf hingewiesen, dass der Ausschluss der Anwendung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes bei hoheitlichen Maßnahmen deutscher Behörden in der Zeit von 1945 bis 1949 (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG) die zwingende Konsequenz der bereits mehrfach erwähnten Vorgaben aus den völkerrechtlichen Vereinbarungen über die deutsche Einigung ist. Denn in Folge der (positiven) Entscheidung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird über die Rückübertragung der Vermögenswerte nach dem Vermögensgesetz entschieden (vgl. § 1 Abs. 7 VermG). In diesem Fall wäre also – was nach dem Einigungsvertrag ausgeschlossen werden sollte – im Ergebnis eine Rückübertragung denkbar. Dies entspräche aber gerade nicht der Regelungskonzeption zu den Vermögensentziehungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (vgl. dazu auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. Januar 2001, Aktenzeichen: 1 BvL 6/00, 1 BvL 7/00).

Zu Anmerkung B.I.1.c) und d):

- 14 In meiner Stellungnahme vom 8. November 2002 wurde darauf hingewiesen, dass die Höhe der Ausgleichsleistung für die Beschwerdeführer noch nicht feststeht und dass deshalb auch noch nicht zuverlässig dazu Stellung genommen werden kann, in welchem genauen Verhältnis diese im jeweiligen Einzelfall zum Verkehrswert des Vermögenswertes steht, der bei einer Naturalrestitution zurückgegeben worden wäre (siehe dort Rdnr. 75). Die Beschwerdeführer verweisen auf die Degression und meinen wohl, dass jegliche Kompensation unterhalb des Verkehrswertes unangemessen sei. Hierzu muss nochmals betont werden, dass eine einzelfallbezogene Argumentation die vorherige Festsetzung der Ausgleichsleistung erfordert und dass das zunächst durchzuführende Verwaltungsverfahren zudem kostenfrei ist (vgl. § 6 Abs. 2 AusglLeistG i.V.m. § 38 Abs. 1 VermG).

Zu Anmerkung B.II.:

- 15 Die Ausführungen stellen den Versuch einer Antwort auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 8. November 2002 (dort Rdnr. 98 bis 103) dar, die lediglich teilweise angesprochen wird. Ausgangspunkt ist erneut die unzutreffende Behauptung, der Gesetzgeber habe einen Gestaltungsspielraum zu Gunsten einer Rückübertragung gehabt und müsse nun einen Bereicherungsausgleich leisten. Insoweit kann erneut darauf hingewiesen werden, dass die Wiedervereinigung für die Bundesrepublik Deutschland angesichts der enormen Transferleistungen finanziell kein Gewinn war und dass es gerade keinen Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über die Rückgabe gab. Dies ist bereits in meiner Stellungnahme vom 8. November 2002 ausführlich dargestellt worden (insbesondere Rdnr. 198).

Zu Anmerkung C.:

- 16 Die Ausführungen zum Ordre public (Artikel 6 EGBGB) verkennen den Inhalt des deutschen internationalen Privatrechts. Insoweit muss erneut auf das grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 hingewiesen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat überzeugend ausgeführt, dass nach deutschem internationalem Enteignungsrecht die Enteignungen eines fremden Staates einschließlich der entschädigungslosen "Konfiskationen" grundsätzlich als wirksam angesehen werden, soweit dieser Staat innerhalb der Grenzen seiner Macht geblieben ist. Eine Enteignung entfaltet danach Wirkung innerhalb des Hoheitsgebiets des fremden Staates und erfasst das

Vermögen, das zum Zeitpunkt der Enteignung der Gebietshoheit des enteignenden Staates unterlag - Territorialitätsprinzip - . Die Hinnahme fremder Enteignungen wird insoweit durch den Vorbehalt zugunsten des ordre public (= Artikel 6 EGBGB n.F.) eingeschränkt, der aber nur eingreift, wenn und soweit eine hinreichende Inlands- und Gegenwartsbeziehung besteht. Die Entschädigungslosigkeit der Enteignung oder ein ihr sonst nach inländischer Gerechtigkeitsvorstellung anhaftender Makel reicht danach, soweit die Enteignung Objekte im Territorium des enteignenden Staates betrifft, für sich allein nicht aus, um ihr die Wirksamkeit abzuspochen. Das Territorialitätsprinzip, das die Wirkung von Enteignungen einschließlich der entschädigungslosen Konfiskationen im dargelegten Sinne bestimmt, ist vielmehr international anerkannt.

Zu Anmerkung C.1.1.:

- 17 Bei der Anknüpfung am übernommenen Finanzvermögen übersehen die Beschwerdeführer erneut, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht die Rechtsnachfolgerin der DDR ist. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass die DDR als Rechtssubjekt mit dem Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland und der Erweiterung des Landes Berlin um die Ostberliner Bezirke untergegangen ist. Etwas anderes ergibt sich für die Pflicht zur Wiedergutmachung auch nicht aus der Regelung in Artikel 22 des Eigentumsvertrages zur Treuhandverwaltung des Bundes über das Finanzvermögen der DDR. Insoweit ist zunächst zu erwähnen, dass hinsichtlich der Schulden der DDR eine ausdrückliche Regelung in Artikel 23 des Einigungsvertrages getroffen wurde. Darüber hinaus übersehen die Beschwerdeführer erneut, dass der Saldo des von der früheren DDR übernommenen Vermögens unter Berücksichtigung der seit der deutschen Einigung in die neuen Bundesländer transferierten Leistungen negativ ist. Der gesamtdeutsche Gesetzgeber durfte auch bei der Bemessung von Wiedergutmachungsleistungen im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums darauf Rücksicht nehmen, welche finanziellen Möglichkeiten er unter Berücksichtigung der sonstigen Staatsaufgaben hat.

Zu Anmerkung C.1.2.:

- 18 Die Gleichsetzung der Bodenreform mit dem Holocaust u.a. auf Seite 34 des Schriftsatzes durch die Beschwerdeführer ist als völlig verfehlt und unpassend zurückzuweisen. Die Beschwerdeführer meinen, dabei sei es unerheblich, dass „die Betroffenen anders als die jüdische Bevölkerung nicht systematisch physisch vernichtet worden“ seien; „aber als Angehörige einer aus der sozialen Friedensordnung ausgegrenzten Klasse sollten sie eliminiert werden und zur Führung eines unter dem Existenzminimum liegen-

den menschenunwürdigen Leben gezwungen werden". Die Wertordnung der Beschwerdeführer scheint auch unter Berücksichtigung von naturrechtlichen Prinzipien durch eigene Betroffenheit so verschoben zu sein, dass sie selbst nicht mehr bemerken, dass sie die ungeheuerliche und in ihrem Umfang und der Art der Durchführung geschichtlich einmalige Vernichtung einer großen Bevölkerungsgruppe in der nationalsozialistischen Zeit mit einer Enteignungsaktion einschließlich der damit verbundenen Exzesse vergleichen, deren Opfer zwar ein schweres persönliches Schicksal erlitten haben, aber allein in ihren Eigentumsrechten und im Regelfall nicht in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen waren. Zudem ist nicht vorgetragen, dass auch die Beschwerdeführer bzw. deren Rechtsvorgänger ein entsprechendes Schicksal erlitten haben.

- 19 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Ausführungen der Beschwerdeführer für die Entscheidung über die Beschwerde von rechtlicher Relevanz sein könnten. Entsprechendes gilt für die Darstellung der alliierten Rückerstattungsgesetze und der Rechtsprechung in der Nachkriegszeit. Insoweit muss auf die unterschiedliche historische Ausgangssituation hingewiesen werden. In den drei westlichen Besatzungszonen in Deutschland und Berlin fand die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ohne Berücksichtigung der Interessen der Täter und der Nutznießer von Vermögensentziehungen in einer Ausgangssituation des totalen Zusammenbruchs der politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung statt.

- 20 Der geordnete Übergang der Konkursmasse der ehemaligen DDR konnte dagegen nur nach Vorgaben erfolgen, die sich aus den Verhandlungen über die deutsche Einigung ergaben. Zu der Entwicklung, die zum Abschluss des Einigungsvertrages mit den darin enthaltenen Regelungen über die besatzungsrechtlichen und besatzungshoheitlichen Enteignungen führte, ist bereits ausführlich vorgetragen worden. In den Verhandlungen ließen sich Vorstellungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit den Interessen der Beschwerdeführer deckten, nicht durchsetzen. Es gab nicht mehr das von den Beschwerdeführern geschilderte „Trümmerfeld“ der Nachkriegszeit, sondern eine neu aufgebaute Eigentumsordnung, die sich nur in dem rechtlichen Rahmen, der sich aus den Verhandlungen über die deutsche Einigung ergab, in das vereinigte Deutschland überführen ließ. Dies ist der wesentliche Unterschied zum Rückerstattungsrecht nach der Niederlage im Zweiten Weltkrieg, das allein vom Wiedergutmachungsgedanken geprägt war. Darüber hinaus wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Gleichsetzung der Bodenreform mit dem Holocaust unangemessen ist.

Zu Anmerkung C.1.2.f):

- 21 Die Beschwerdeführer befassen sich erneut mit dem im Verfahren bereits mehrfach erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 und weisen im Ergebnis zutreffend auf das sogenannte Konkursmodell hin, das gut geeignet ist, die Höhe der Ausgleichsleistungen verständlich zu machen. Im Konkurs gibt es Aussonderungsrechte. Nach Ausübung dieser Rechte bleibt die Konkursmasse zurück, die an die Gläubiger verteilt wird. Diese erhalten naturgemäß keine volle Kompensation, sondern einen dem Anteil ihrer Forderungen an den Gesamtforderungen entsprechenden Anteil an den verbleibenden Aktiva. Die Regelungen über die Naturalrestitution entsprechen den Aussonderungsrechten. Für die Entschädigungen und Ausgleichsleistungen konnte nur eine den Konkursquoten entsprechende Lösung in Betracht kommen, bei der die finanziellen Lasten für die öffentlichen Haushalte und das vielschichtige, in sich ausgewogene System der Kriegsfolgen-, Kriegsschäden- und Lastenausgleichsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt wird. In diesen Gesetzen hatte sich die Bundesrepublik entschieden, für die Vermögensschäden der Kriegs- und Nachkriegsereignisse eine Entschädigung einheitlich auf der Grundlage steuerlicher Einheitswerte zu gewähren. Dies betraf die Reparationsschäden, die Vertreibungsschäden, die Kriegsschäden einschließlich der Plünderungsschäden durch Besatzungsmächte und die Wegnahmeschäden in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone, zu denen auch die Schäden infolge der Bodenreform gehören. Ferner waren die weiteren Leistungen zur Wiedergutmachung staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR und die staatlichen Transferleistungen von West- nach Ost-Deutschland zu berücksichtigen, zu denen bereits in meiner Stellungnahme vom 8. November 2002 umfangreich vorgetragen wurde (dort Rdnr. 196 bis 198).
- 22 Die Beschwerdeführer gehen unzutreffend davon aus, dass nur diejenigen, die in der Besatzungszeit von einem Vermögensverlust betroffenen gewesen seien, mit einer „geringfügigen Konkursquote“ abgefunden würden. Dies ist – abgesehen davon, dass die Ausgleichsleistungen nicht geringfügig, sondern ausgewogen sind – deshalb nicht der Fall, weil in vielen Fällen, die nicht durch eine Naturalrestitution wieder gutzumachen sind, allein eine Geldleistung in Betracht kommt. Bereits in meiner Stellungnahme vom 8. November 2002 wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur Eigentumsschäden, sondern auch Schäden an Körper, Gesundheit, Freiheit und beruflichem Fortkommen einen Ausgleich erfordern (siehe Rdnr. 196). Aber auch bei Eigentumsschäden schließt das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen eine Naturalrestitution in bestimmten Fällen aus. So kommt bei Mehrfachschädigungen nur eine Rückübertragung an den

Erstbetroffenen in Betracht (vgl. § 3 Abs. 2 VermG). Die Rückübertragung kann ferner von der Natur der Sache her ausgeschlossen sein (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 VermG) sowie bei einem redlichen Erwerb durch natürliche Personen in der ehemaligen DDR (vgl. § 4 Abs. 2 VermG). Dies müsste den Beschwerdeführern auch bekannt sein, da die Beschwerdeführer zu 17), zu 29) und zu 40) von diesen Regelungen über den Ausschluss der Restitution betroffen sind.

- 23 Die Beschwerdeführer gehen auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1996, Aktenzeichen: 1 BvR 1452/92, 1459/90 u. 2031/94, ein und geben dieser Entscheidung einen Inhalt, der sich insbesondere an der zitierten Stelle (VIZ 1996, S. 331) so nicht finden lässt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dazu geäußert, dass die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auch dann möglich ist, wenn damit zugleich eine auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte weitere Enteignung rückgängig gemacht wird. Dies hält das Bundesverfassungsgericht für eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung, weil wegen der Anknüpfung an die nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945, der Gesetzgeber nicht habe besorgen müssen, dass die Sowjetunion in dieser Regelung einen gegen sie gerichteten Unrechtsvorwurf sieht. Daran anschließend weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass dies sinngemäß auch für die in § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG enthaltene Ausnahmeregelung in Bezug auf Absatz 7 (Rückgabe von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- und verwaltungsrechtlicher Entscheidungen) gelte und erläutert dazu, dass auch in diesen Fällen die Wiedergutmachung von Unrecht anderer Art im Vordergrund stehe. Dass dies keine Aufforderung darstellt, die Regelung des § 1 Abs. 8a VermG durch eine Aufhebung aller Bodenreformenteignungen auf der Grundlage des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zu umgehen, drängt sich nach dem Sachzusammenhang und der nachgestellten Erläuterung unmittelbar auf.
- 24 Dass die gleichwohl bei den Beschwerdeführern zu 19) und 47) entstandene Vorstellung, es gebe eine Umgehungsmöglichkeit, enttäuscht werden musste, ist bei objektiver Betrachtung zwingend. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz ist deshalb kein „Pseudorechtsbehelf“, sondern hat im Rahmen seines Anwendungsbereichs für die Berechtigten eine ganz erhebliche Bedeutung. Für diejenigen, die von einer Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage betroffen waren oder daraus als Rechtsnachfolger Rückübertragungsansprüche ableiten, ist es jedoch gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG nicht anwendbar. Dies ist auch konsequent und entspricht den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts, das auf § 1 Abs. 7 VermG sinngemäß

mäß nur insoweit hingewiesen hat, als die nach dem Gesetz mögliche Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- und verwaltungsrechtlicher Entscheidungen nicht mit einem Unrechtsvorwurf gegenüber der ehemaligen Besatzungsmacht verbunden ist, sondern auf anderen Gründen beruht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9. Januar 2001, Aktenzeichen: 1 BvL 6/00, 1 BvL 7/00, klar gestellt und ausdrücklich betont, dass nach der maßgeblichen Einschätzung der Bundesregierung das Einverständnis der Sowjetunion zur Wiedervereinigung Deutschlands nur unter der Voraussetzung zu erreichen war, dass zuvor im Einigungsvertrag die Rückgängigmachung der Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone abgeschlossen war, um zu verhindern, dass deutsche Gerichte oder andere staatliche Stellen gegenüber den unter sowjetischer Besatzungshoheit durchgeführten Enteignungen nachträglich einen Unrechtsvorwurf zum Ausdruck bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat ferner auf die Gemeinsame Erklärung beider deutscher Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 hingewiesen und die Einschätzung der Bundesregierung akzeptiert, wonach sich aus Nr. 1 Satz 4 dieser Erklärung ergibt, dass eine Wiedergutmachung für die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage im Verhältnis zur Sowjetunion wie gegenüber der DDR nur in einem Ausgleichleistungsgesetz in Betracht kommen kann.

- 25 Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in seinem von den Beschwerdeführern zitierten Beschluss vom 11. April 2002 – BVerwG 3 B 16.01 – nochmals die Ausführungen in seinem Urteil vom 21. Februar 2002 – BVerwG 3 C 16.01 – bestätigt. Danach zählen – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer – zu den Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage auch jene, die im Zuge der Bodenreform erfolgt sind. Deren Rückgängigmachung ist gemäß § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG in Wiederholung der Regelung in Artikel 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages i.V.m. Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 ausgeschlossen. Nichts anderes gilt im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG. Die Vereinbarungen zwischen den beiden deutschen Regierungen lassen nicht den geringsten Zweifel zu, dass die von Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung erfassten, nicht mehr rückgängig zu machenden Enteignungen vor allem die Vermögensentziehungen im Rahmen der Bodenreform betreffen. Der Anspruchsausschluss hängt daher nicht davon ab, ob Ansprüche im Gefolge einer Bodenreformenteignung dem Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes oder des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuzuordnen sind.

- 26 Soweit die Beschwerdeführer meinen, der mit der politischen Verfolgung durch die Bodenreform verbundene Makel, der auf der Persönlichkeit der Betroffenen und ihrer Angehörigen laste, bleibe aus rein fiskalischen Gründen erhalten, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführer dieses Argument instrumentalisieren, um ihre Vermögensinteressen zu verfolgen. Ginge es den Beschwerdeführern allein um die persönliche Rehabilitation, dann müssten sie inzwischen zur Kenntnis genommen haben, dass in allen Verfahren seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen im Einigungsvertrag über die Enteignungen in der Besatzungszeit von der Bundesregierung und den Gerichten immer ausdrücklich klargestellt wurde, dass die Opfer der Bodenreform ein unverdientes persönlich schweres Schicksal erlitten haben. So hat Bundesminister Dr. Kinkel schon am 22. Januar 1991 in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht auf das schwere persönliche Schicksal hingewiesen, das die Opfer der sog. sozialistischen Umgestaltung der Eigentums und Wirtschaftsordnung zu tragen hatten, und deutlich gemacht, dass den betroffenen Menschen – ohne dass sie zu den Kriegsschuldigen oder Naziaktivisten zählten – allein zum Verhängnis wurde, dass sie einer Gesellschaftsschicht angehörten, die mit der kommunistischen Ideologie nicht im Einklang stand. Er hat es als Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet, sich wenigstens um einen Ausgleich der materiellen Folgen dieser Ereignisse zu bemühen. 10 Jahre später hat das Bundesverfassungsgericht in dem bereits mehrfach erwähnten Beschluss vom 9. Januar 2001 angesprochen, dass in der Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem AusglLeistG zugleich die Würdigung und Anerkennung des den Betroffenen zugefügten Unrechts und Leids seitens der Bundesrepublik Deutschland und damit eine Form moralischer Rehabilitation erblickt werden könnte.
- 27 Neben der eine individuelle moralische Rehabilitation vermittelnden Wiedergutmachung durch das Ausgleichleistungsgesetz hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber mit der Ergänzung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch den im Jahre 1997 eingefügten § 1a VwRehaG den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, ihre Ehre wieder herstellen zu lassen, sich moralisch rehabilitieren lassen zu können. Dem ging voraus, dass die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ des Deutschen Bundestages am 14. November 1996 eine Entschließung gefasst hat, mit der dem Gesetzgeber nahegelegt wurde, für diejenigen Opfer der DDR, die nach den geltenden Vorschriften der Rehabilitierungsgesetze, insbesondere dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, nicht rehabilitiert werden konnten, die Möglichkeit einzuräumen, durch eine förmliche Rehabilitation ihre – durch die politische Verfolgung des SED-Regimes betroffene – persönliche Ehre wieder herzustellen. Diesem Anliegen wurde mit der Novellierung des Verwaltungsrechtli-

chen Rehabilitierungsgesetzes im Jahre 1997 Rechnung getragen. Mit dem eingefügten § 1a ermöglicht das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz auch die Rehabilitierung – durch die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit – in den Fällen, in denen elementar rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen oder Maßnahmen der DDR-Organen aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt haben. Sofern es sich um eigenständige verwaltungsrechtliche Maßnahmen handelt, wird deren Rechtsstaatswidrigkeit in einer Rehabilitierungsbescheinigung festgestellt. Folgeansprüche hinsichtlich der enteigneten Vermögenswerte sind aber entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages ausgeschlossen.

- 28 Auch die Opfer der Bodenreform, die oftmals die Zielscheibe für Diffamierungsaktionen waren und in einigen Fällen auch Gewalttaten ausgesetzt waren, haben die Möglichkeit einer Rehabilitierung im Hinblick auf die mit der Enteignung einhergehenden Unrechtsakte deutscher behördlicher Stellen oder der KPD/SED durch Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit. Nicht möglich ist allerdings - aus den bereits mehrfach angeführten Gründen - die „Rehabilitierung“ in Gestalt der Aufhebung der Enteignungsmaßnahmen selbst.

Zu Anmerkung C.II.:

- 29 Hinsichtlich der Ausführungen der Beschwerdeführer zu den Fragen der Staatensukzession und der Bereicherung wird auf die Rdrrn. 12, 15 und 16 Bezug genommen. Es wird zudem erneut darauf hingewiesen, dass der Bereicherungsgedanke bei einer Saldierung abwegig ist.

Zu Anmerkung C.III.:

- 30 Die Ausführungen zur Entschädigung beim redlichen Erwerb sind nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Soweit es um Enteignungen im Zuge der Bodenreform geht, findet eine Rückübertragung bereits dem Grunde nach nicht statt. Das Vermögensgesetz ist aus den schon dargelegten Gründen gemäß § 1 Abs. 8a VermG nicht anwendbar. Dies gilt wegen § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG auch für das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz. Die im Schriftsatz wiedergegebene Anekdote aus der Bodenreformzeit verspricht daher keinen weiteren Erkenntnisgewinn. Im übrigen kommt es für einen redlichen Erwerb nach § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG nicht auf den Unrechtsgehalt der Enteignungsmaßnahme an. Der redliche Erwerb durch natürliche Personen, Religionsgemein-

schaften und gemeinnützige Stiftungen begründet einen Rückübertragungsausschlussgrund. Dies setzt voraus, dass das Vermögensgesetz anwendbar ist und dass ein Anspruch auf Rückübertragung besteht, weil die Enteignung aus den in § 1 VermG genannten Gründen eine Unrechtsmaßnahme darstellt. Diese Unrechtsmaßnahme wird nicht rückgängig gemacht, wenn der Erwerber unter den besonderen Voraussetzungen der Verhältnisse in der DDR darauf vertrauen konnte, dass er eine sichere Rechtsposition erlangt hat. Daher ist in § 4 Abs. 3 VermG geregelt, dass ein Rechtserwerb in der Regel dann als unredlich anzusehen ist, wenn er

a) nicht in Einklang mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und einer ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis stand, und der Erwerber dies wusste oder hätte wissen müssen oder

b) darauf beruhte, dass der Erwerber durch Korruption oder Ausnutzung einer persönlichen Machtstellung auf den Zeitpunkt oder die Bedingungen des Erwerbs oder auf die Auswahl des Erwerbsgegenstandes eingewirkt hat, oder

c) davon beeinflusst war, dass sich der Erwerber eine von ihm selbst oder von dritter Seite herbeigeführte Zwangslage oder Täuschung des ehemaligen Eigentümers zu Nutze gemacht hat.

- 31 Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz. Es fehlen jedoch jegliche Ausführungen der Beschwerdeführer, um das Anliegen der Beschwerdeführer zu 17), zu 26) und zu 40) bezogen auf deren konkrete Betroffenheit zu begründen.

Zu Anmerkung C.IV.:

- 32 Die Gründe für die Anrechnung des bereits erhaltenen Lastenausgleichs auf die Entschädigung sind bereits in meiner Stellungnahme vom 8. November 2002 dargestellt worden (dort Rdnm. 201 bis 203). Die Beschwerdeführer halten weiter an ihrer Fehlvorstellung fest, der Lastenausgleich habe nur dem Ersatz des Nutzungsausfallschadens gedient, die bereits in der Beschwerdeerwiderung widerlegt wurde. Die Ausführungen zur Rückforderung des Lastenausgleichs bei der Rückgabe von Gegenständen (C.IV.1. und 2.) betreffen die Fälle der Beschwerdeführer nicht, bei denen gerade eine Rückgabe (als Voraussetzung für die Rückforderung) nicht in Betracht kommt. Im Übrigen

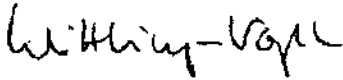
müsste es sich auch den Beschwerdeführen aufdrängen, dass es eine ungerechtfertigte Bereicherung wäre, wenn für den gleichen Vermögensverlust zweimal eine Entschädigung gewährt würde. Insoweit entspricht es auch einem Gebot der Gerechtigkeit, bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen alle Empfänger von Leistungen gleich zu behandeln. Soweit einige der Begünstigten bereits einen Lastenausgleich erhalten haben, werden sie durch die Anrechnung mit denjenigen gleich gestellt, die diese Begünstigung noch nicht erlangt hatten. Auch darauf wurde bereits in meiner Stellungnahme vom 8. November 2002 hingewiesen (dort Rdnr. 22).

Zu Anmerkung C.V.:

- 33 Bei der Anrechnung von Verbindlichkeiten erfolgt kein Abzug von der Entschädigung, wie die Beschwerdeführer falsch vortragen. Langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Schädigung mit dem enteigneten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an solchem Vermögen dinglich gesichert waren, sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Entschädigungsgesetz vielmehr in Höhe ihres zu diesem Zeitpunkt valutierenden Betrages von der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung abzuziehen. Bemessungsfaktor für die Berechnung der Entschädigung ist der vor der Schädigung zuletzt festgestellte Einheitswert, der bei Grundvermögen um einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungsgesetz je nach Art der Nutzung festgelegten Faktor vervielfacht wird. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass nur der Nettowert des Vermögens entschädigt wird. Soweit die Beschwerdeführer meinen, diese Regelung führe zu einer ungerechtfertigten Bereicherung, verkennen sie erneut, dass genau das Gegenteil der Fall ist. Die Anrechnung von Verbindlichkeiten beschränkt die ungerechtfertigte Bereicherung, die ansonsten einträte, wenn der Bruttowert maßgeblich wäre. Denn dann würde ein hoher Wert auch dann die Bemessungsgrundlage bilden, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise wegen der auf dem Vermögenswert lastenden Schulden das entsprechende Gut im Zeitpunkt der Enteignung für den Eigentümer entwertet gewesen wäre. Soweit die Beschwerdeführer meinen, sie müssten die Interessen von Kreditinstituten wahren, verkennen sie, dass die Kreditinstitute in der sowjetisch besetzten Zone und in Ost-Berlin in der Besatzungszeit enteignet wurden und auch in diesen Fällen die Rückübertragung der Unternehmen wegen § 1 Abs. 8a VermG ausgeschlossen ist. Soweit Gläubiger der Verbindlichkeiten Kreditinstitute mit Sitz in den alten Bundesländern und in West-Berlin waren, haben auch diese Lastenausgleichsleistungen erhalten. Daher ist der Bereicherungsvorwurf auch in diesem Fall absurd.

Zu Anmerkung C.VI.:

- 34 Die Beschwerdeführer wagen erneut den unpassenden Vergleich mit der nicht vergleichbaren Gruppe der NS-Verfolgten. Im übrigen wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der völkerrechtlichen Verhandlungen über die deutsche Einigung für die Betroffenenengruppe, zu der die Beschwerdeführer zählen, nur eine Ausgleichsleistung erlaubte.



(Dr. Almut Witting-Vogel)

Ständige Vertreterin des Verfahrensbevollmächtigten
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland